

Stadt Schwaigern

Vereinsförderungsrichtlinien

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat am 04.07.1997 die nachstehenden Richtlinien über die Vereinsförderung verabschiedet:

I. Vorbemerkung

In Anerkennung der vielseitigen Vereinsarbeit soll die Jugendarbeit durch Barzuwendungen künftig stärker gefördert werden. Damit wollen Gemeinderat und Verwaltung zum Ausdruck bringen, daß der Vereinsarbeit besondere Bedeutung beigemessen wird und das örtliche Vereinsleben im Rahmen der städtischen Möglichkeiten Unterstützung findet.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Förderungsempfänger

- 1.1 Förderungsfähig sind im Grundsatz Vereine, die ihren Sitz in Schwaigern haben, im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.
- 1.2 Diesen Vereinen gleichgestellt werden offizielle Ortsgruppen bzw. -verbände überregionaler, gemeinnütziger, eingetragener Vereine.
- 1.3 Die begünstigten Vereine müssen für die Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bieten oder das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben fördern. Die Mitgliedschaft muß grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich sein. Die Vereine erteilen der Stadt in allen für deren Entscheidungen wichtigen Dingen Auskunft. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann die Förderung eingestellt werden
- 1.4 Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen und karitativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen und von Einzelpersonen.

2. Förderungsumfang

- 2.1 Die einzelnen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen der Ziffer III. Sie können nach Art und Höhe begrenzt werden.
- 2.2 Auf Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Dieser wird auch nicht durch eine erfolgte Förderung begründet.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zuschüsse werden vorbehaltlich der dafür im Haushaltsplan der Stadt Schwaigern zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

- 3.2 Zuschußanträge für Einzelmaßnahmen sind im voraus bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nachträglich gestellte Förderungs- oder Erlaßanträge werden i.d.R. nicht berücksichtigt.
- 3.3 Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist u.a., daß der Antragsteller angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt.

III. Einzelne Förderungsmaßnahmen

1. *Investitionsmaßnahmen*

- 1.1 Auf Antrag gewährt die Stadt für offizielle Vereinsbauvorhaben folgende Förderungen:
 - a) Den Materialbedarf für Wasser- und Abwasseranschluß.
 - b) Die satzungsmäßigen Anliegerbeiträge werden verrechnet.
 - c) Das Holz für die Dachkonstruktion wird "frei Wald" zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Stadt für Vereinsbauvorhaben Gelände im Wege der Erbbaupacht zur Verfügung. Der Pachtpreis wird dabei bewußt nieder festgesetzt, eine Überprüfung erfolgt jeweils im Abstand von 10 Jahren.

2. *Regelmäßige Benutzung städtischer Einrichtungen*

- 2.1 Städtische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hallen (Sporthalle, Mehrzweckhallen, Frizhalle) und Sportfreiflächen, soweit diese von der Stadt gebaut und unterhalten werden. Sie werden den Vereinen nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Für deren regelmäßige Benutzung zu Lehr- und Übungszwecken sind von den Sportvereinen bzw. anderen sporttreibenden Vereinen laufende Gebühren zu entrichten. Im Jugendbereich (vergl. Ziffer 4.1) werden diese von der Stadt übernommen und als pauschale Vereinszuschüsse ausgewiesen und verrechnet. Dasselbe gilt bei der Benützung für Wettbewerbe, an denen die Vereine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu ihrer Dachorganisation teilnehmen müssen. Altersgemischte Gruppen (Jugendliche und Erwachsene) gelten als Erwachsenen-Gruppen.
- 2.3 Diese Gebühr beläuft sich auf 10 DM pro angefangener halber Stunde für jede Mehrzweckhalle, für jedes Hallenteil bzw. für jeden Sportplatz. Darin enthalten ist auch die Benützung der Sanitäreinrichtungen.
- 2.4 Bei Hallenturnieren wird dem veranstaltenden Verein jeweils nur eine Pauschale in Rechnung gestellt. Diese beläuft sich in der Sporthalle bei Jugendturnieren auf 150 DM pro Tag und bei Erwachsenen auf 300 DM pro Tag. In den Mehrzweckhallen ermäßigt sich diese auf 50 DM bzw. 100 DM pro Tag. Der Aufwand für Reinigung ist darin enthalten, Kostenersätze gem. Gebührenordnung werden gesondert in Rechnung gestellt. Entsprechende Regelung gilt auch für Jugendvereinsfeiern.
- 2.5 Diese Regelungen gelten im Grundsatz auch für Fußballabteilungen mit eigenem Umkleidegebäude. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, übernimmt die Stadt den Aufwand für die Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) der jeweiligen Umkleide- und Sanitärtrakte (nicht der Vereinsheime) gegen entsprechenden Nachweis. Diesen Vereinen ist jedoch freigestellt, zum Beibehalt des bisherigen Verfahrens zu optieren (kein Ersatz der Bewirtschaftungskosten, keine Gebühren für Sportplatzbenutzung).

- 2.6 Die Stadt übernimmt den laufenden Aufwand des an den Sport- bzw. Übungsplätzen installierten Flutlichts zu 80 v.H.. Da die Vereine über das Ein- und Ausschalten selbst entscheiden können, verbleibt ihnen ein Eigenanteil von 20 v.H. an den der Stadt in Rechnung gestellten Stromkosten.
- 2.7 Für die Benützung des Freibads sind die üblichen Entgelte zu entrichten.

3. *Durchführung von Veranstaltungen*

- 3.1 Für Veranstaltungen in städtischen Hallen gilt eine besondere Gebührenordnung (Anlage). Bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen wird örtlichen Vereinen einmal jährlich die "Grundmiete" erlassen, Nebenkosten bzw. Kostenersätze sind jedoch zu entrichten. Bei kommerzieller Nutzung und bei auswärtigen Veranstaltern wird die Grundmiete auf das Doppelte erhöht.
- 3.2 Örtliche Vereine, die städtische Hallen bzw. Räume nicht regelmäßig in Anspruch nehmen, können einmal jährlich eine Halle bzw. ein Hallenteil oder das Vereinsgebäude (völlig) unentgeltlich benutzen. Kostenersätze gemäß Gebührenordnung sind aber zu leisten. Diese Regelung gilt auch für Ortsgruppen bzw. -verbände überörtlicher Vereine (vergl. Ziff. 1.2).

4. *Förderung der Jugendarbeit*

- 4.1 Die Vereine erhalten für Mitglieder, die am 01.01. eines Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen zweckgebundenen Zuschuß von 20 DM jährlich zur Förderung der Jugendarbeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Bestandserhebung der Dachverbände (WLSB usw.).
- 4.2 Als Mindestbetrag nach 4.1 werden 200 DM festgesetzt. Diesen Betrag erhalten auch sonstige Vereine, die zwar Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind.
- 4.3 Die Stadt gewährt zu den Personalkosten der anerkannten Jugendübungsleiter einen Zuschuß in Höhe von 200 DM pro Jahr und Übungsleiter. Diese Förderung wird nur gewährt, wenn gleichzeitig Zuschüsse aus anderen Kassen (Land, Dachverband, etc.) bewilligt werden. Entsprechende Nachweise sind mit der Antragstellung vorzulegen.
- 4.4 Die Förderung nach 4.3 setzt voraus, daß auch die Vereine für jeden anerkannten Jugendübungsleiter mindestens 200 DM jährlich zur Verfügung stellen.
- 4.5 Für die Förderung der beiden Jugendhaus-Vereine und des Vereins Musikschule Schwaigern eV gelten besondere Regelungen.

5. *Ehrenpreise, Sonstige Förderung*

- 5.1 Zur Würdigung besonderer Leistungen stellt die Stadt im Einzelfall Ehrenpreise für Einzelpersonen und für Mannschaften zur Verfügung.
- 5.2 Gleiches gilt für die Durchführung von sog. "Stadtmeisterschaften" bzw. "Stadtschauen".
- 5.3 Zur Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung, zu denen Teilnehmer von außerhalb des Stadtgebietes kommen, kann der Veranstalter von der Stadt Ehrenpreise erhalten.
- 5.4 Sportvereine, die ihre Plätze und Anlagen selbst pflegen und unterhalten, erhalten einen Zuschuß von 80 v.H. der Kosten des für die Pflege der Sportanlagen und im Vereinsheim (nur im nicht kommerziell genutzten Bereich) benötigten Wassers.

6. *Zuwendungen zu Jubiläen*

- 6.1 Bei Vereinsjubiläen anlässlich des 25/50/75/100/usw. -jährigen Bestehens wird eine Barzuwendung von 10 DM pro Jahr, bei Festveranstaltungen anlässlich von Zwischenjubiläen ein einheitlicher Betrag von 250 DM gewährt.
- 6.2 Bei Jubiläumsfeiern einzelner Abteilungen wird grundsätzlich keine städtische Ehrengabe gewährt.

IV. Schlußbestimmungen

1. *Zuständigkeiten*

Über Förderungsanträge entscheidet im Einzelfall die Verwaltung auf der Grundlage dieser Richtlinien. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Richtlinien und über sonstige Förderungsmaßnahmen entscheidet der gemeinderätliche Hauptausschuß.

2. *Inkrafttreten*

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01. Juli 1997 in Kraft. Die Zuschüsse nach III Ziff. 4.1 - 4.3 werden für 1997 anteilig gewährt.

Schwaigern, den 04. Juli 1997



H a u g
Bürgermeister